



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 13 072/11-I 5/86

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z'	21 GE/9 86
Datum: 21. APR. 1986	
Verteilt 21. APR. 1986 Machhammer	

A. Dajek

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter StA Dr. Mohr

Klappe 294 (DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Exemplare
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird,
zu übermitteln.

14. April 1986

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Auskunft:
Loewe

L o e w e



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

13 072/11-I 5/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

**Fernschreiber
13/1264**

Sachbearbeiter **StA Dr. Mohr**

294 (DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz.

zu Zl. 37 006/5-3/86

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 6. März 1986 beeindruckt
sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf einer
Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz wie folgt
Stellung zu nehmen.

Zu Artikel I Z. 1 lit. a (§ 1 Abs. 1 Z. 4 und 5)

Zu dem Tatbestand der Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses nach § 68 KO, bei dessen Vorliegen der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld hat (Voraussetzung ist, daß die Gesellschaft aufgelöst und das gesamte Vermögen bereits verteilt wurde), ist vorweg zu bemerken, daß diesem Fall eine praktische Bedeutung wohl eher nicht zukommen wird. Gegen die Aufnahme des Tatbestands besteht jedoch grundsätzlich kein Einwand. Der Tatbestand sollte jedoch flexibler gefaßt werden, weil die

- 2 -

Praxis den Antrag auf Eröffnung des Konkurses nach § 68 KO nicht einheitlich zurückweist. Manche Gerichte weisen den Antrag ab. Überdies wäre es theoretisch möglich, daß von Amts wegen über die Konkurseröffnung zu entscheiden ist und daher kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs vorliegt. Z. 4 könnte daher wie folgt lauten: "Ablehnung der Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 KO,".

In den Erläuterungen wären in der beispielsweise Aufzählung der juristischen Personen auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und in der beispielsweise Aufzählung der Handelsgesellschaften auch die Kommanditgesellschaft anzuführen.

Nicht einsichtig ist, warum die Einstellung des Vorverfahrens nach § 90 AO, wenn nicht von Amts wegen der Abschlußkonkurs eröffnet wird, als weiterer Fall, der der Eröffnung des Konkurses gleichgestellt wird, übernommen wird. Nach § 90 Abs. 2 AO ist dann, wenn das Vorverfahren eingestellt wird, sogleich von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob das Konkursverfahren zu eröffnen ist. Wird das Konkursverfahren eröffnet, so entsteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenz-Ausfallgeld, sodaß dieser Fall richtigerweise in Z. 5 ausgenommen wurde. Was die Anwendungsfälle der Z. 5 betrifft, ist zu bemerken, daß die Eröffnung eines Konkurses insbesondere dann unter-

- 3 -

bleibt, wenn das Vorverfahren zwar erfolgreich war, der Aufhebungsantrag aber z.B aus Nachlässigkeit des Schuldners oder des vorläufigen Verwalters (§ 88 Abs. 1 AO) nicht gestellt wurde (Bartsch - Heil, Grundriß des Insolvenzrechts⁴ Rz 368). In diesem Fall ist es jedoch nicht notwendig, nunmehr für den Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld festzusetzen. Nach § 1 Abs. 2 IESG sind nur aufrechte, nicht verjährte und nicht ausgeschlossene Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gesichert. Dies sind u.a. Entgeltansprüche, insbesondere auf laufendes Entgelt. Verzichtete jedoch der Arbeitnehmer im Vorverfahren durch einen Vergleich (dieser ist für ihn nur gültig, wenn er zustimmt; eine Quotenregelung wie im Ausgleichsverfahren gibt es nicht) auf einen Teil seines Anspruchs, so liegt nicht mehr ein gesicherter Anspruch vor, sodaß ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld dem Arbeitnehmer nichts bringt. Wenn jedoch nur jene Fälle erfaßt werden sollen, wonach die Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird, so ist zu bedenken, daß dieser Fall wohl unter § 1 Abs. 1 Z. 3 IESG subsumiert werden kann, wenngleich in dieser Bestimmung von der Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens gesprochen wird (vgl. 1147 BlgNR 15 GP). Um eine andere Auslegung zu vermeiden, könnte überlegt werden, § 1 Abs. 1 Z. 3 IESG genereller zu fassen. Z. 3 könnte wie folgt lauten: "Ablehnung der Eröff-

- 4 -

nung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,". Festzuhalten ist, daß durch die Z. 5 dem Arbeitnehmer bei einem Vorverfahren kein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld zusteht. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß in dem Fall, daß nach dem Vorverfahren ein Ausgleichsverfahren stattfindet, der Beschuß auf Überleitung des Vorverfahrens in das Ausgleichsverfahren lautet (§ 89 Abs. 2 AO). § 89 Abs. 3 AO spricht von einem Überleitungsbeschuß. Nach § 89 Abs. 4 AO ist der Überleitungsbeschuß gleich einem Beschuß, mit dem das Ausgleichsverfahren eröffnet wird, öffentlich bekanntzumachen. Aus diesen Bestimmungen könnte abgeleitet werden, daß in § 1 Abs. 1 Z. 1 IESG der Überleitungsbeschuß nicht erfaßt ist. Diese Auslegung entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes in keiner Weise. Es könnte daher überlegt werden, Z. 1 umzuformulieren, um eine derartige Auslegung zu vermeiden. Z. 1 könnte hiebei wie folgt gefaßt werden: "Die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens oder die Überleitung eines Vorverfahrens in ein Ausgleichsverfahren,".

Überdies sollte bei der ersten Erwähnung der KO und der AO auf die Novellierungen hingewiesen werden. Es wäre daher jeweils nach "RGBl. Nr. 337/1914," zu ergänzen:

"zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 370/1982,"

Zu Art. I Z. 1 lit. c (§ 1 Abs. 2 Z. 4 lit. e)

Nach dieser Bestimmung sollen dem Arbeitnehmer auch jene

- 5 -

Kosten ersetzt werden, die ihm bis zum Abschluß und anlässlich eines außergerichtlichen Vergleichs erwachsen sind, höchstens jedoch bis zu den tarifmäßigen Ansprüchen des Rechtsvertreters. Nach den Erläuterungen sind unter Kosten auch die bis zum Abschluß des außergerichtlichen Vergleichs allenfalls entstandenen Gerichtskosten (besser: Gerichtsgebühren) zu verstehen. Die Höhe der Gerichtsgebühren ist jedoch nicht in den gesetzlichen Tarifbestimmungen der berufsmäßigen Parteienvertreter (zB im RechtsanwaltstarifG) geregelt, sondern im Gerichtsgebührenge- setz. In den Tarifbestimmungen der Parteienvertreter ist nur der Umstand geregelt, daß die von ihnen für die Partei geleisteten Barauslagen gesondert zu vergüten sind (zB § 16 RechtsanwaltstarifG). Es wäre daher verfehlt, alle dem Arbeitnehmer nach dem neuen § 1 Abs. 2 Z. 4 lit. e zu ersetzen den Kosten mit dem Höchstbetrag der tarifmäßigen Ansprüche des Rechtsvertreters zu begrenzen, weil die Höhe der Gerichtsgebühren dort nicht geregelt ist. Vor allem sollen ja dem Arbeitnehmer wohl auch dann die ihm erwachsenen Gerichtsgebühren ersetzt werden, wenn er im bisherigen Verfahren nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten war. Es sollte daher eher wie in der vorgesehenen lit. f lauten: "Barauslagen und tarifmäßige Ansprüche des Rechtsvertreters, die dem Arbeitnehmer bis zum Abschluß und anlässlich eines außergerichtlichen Vergleichs erwachsen sind;".

- 6 -

Zu Art. I Z. 1 lit. d (§ 1 Abs. 3 z. 5)

Nach § 1 Abs. 3 z. 5 sind Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld ausgeschlossen, wenn deren Fälligkeit "im Zeitpunkt dieses Beschlusses (des Zurückweisungsbeschlusses) vor mehr als 3 Jahre eingetreten ist". Diese Bestimmung ist unklar. Offenbar ist gemeint, daß die Ansprüche mehr als 3 Jahre vor dem Zeitpunkt des Zurückweisungsbeschlusses fällig wurden. Überdies handelt es sich nicht um einen Zurückweisungsbeschuß nach Abs. 1 Z. 4, sondern um einen Beschuß nach § 68 KO, der im § 1 Abs. 1 Z. 4 IESG erwähnt wird. Es wird daher angeregt, Z. 5 wie folgt zu fassen:

"für Ansprüche, die auf einem Beschuß, mit dem die Eröffnung des Konkurses nach § 68 KO abgelehnt wurde, beruhen und die mehr als 3 Jahre vor Fällung dieses Beschlusses fällig geworden sind."

Zu Art. I Z. 4 lit. a (§ 6 Abs. 1)

Zu begrüßen ist, daß eine vereinfachte Wiedereinsetzung bei Versäumung der Frist zur Geltendmachung des Insolvenz-Ausfallgeldes zugelassen wird. Es wäre jedoch systemgerechter und auch entgegenkommender, die Anordnungen der ersten beiden Sätze des zweiten Absatzes durch eine dem § 146 Abs. 1 (besonders dessen letzten Satz) ZPO analoge Regelung zu ersetzen. § 146 ZPO gilt auch (schon) für den VfGH und den VwGH.

Nach Abs. 1 Z. 2 soll die Frist neu zu laufen beginnen, wenn das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO einge-

- 7 -

stellt wird. § 69 Abs. 1 AO erwähnt jedoch sowohl einen Einstellungsbeschuß nach § 67 AO als auch einen Beschuß, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird. Nach den Erläuterungen soll es sich nur um durch das IRÄG notwendige Zitatänderungen (statt § 56 Abs. 6 AO aF § 69 Abs. 1 AO) handeln. § 56 Abs. 6 AO aF faßte jene Einstellungsbeschlüsse zusammen, bei deren Vorliegen das Gericht von Amts wegen darüber zu entscheiden hatte, ob das Konkursverfahren zu eröffnen ist. Nunmehr hat nach § 69 Abs. 1 AO bei Eintritt der Rechtskraft eines Einstellungsbeschlusses nach § 67 AO oder eines Beschlusses, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird, das Ausgleichsgericht von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs zu eröffnen ist. Da somit § 69 Abs. 1 AO generell auf die Einstellungsbeschlüsse nach § 67 AO verweist, erscheint es zweckmäßiger, vom Einstellungsbeschuß nach § 67 AO zu sprechen. Der Beschuß, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird, soll nicht zu einem neuen Fristlauf führen. Dies war auch nach der alten Gesetzeslage nicht der Fall.

Zu Art. I Z. 7 lit. a (§ 11 Abs. 1)

Der erste Satz ließe die Auslegung zu, daß unbestrittene Forderungen bereits mit der Antragstellung oder Anmeldung – unabhängig von einem Zuspruch an den Arbeitnehmer durch das Arbeitsamt – auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergingen.

- 8 -

Sollte einem Arbeitnehmer das Arbeitsamt (das Gericht) eine solche Forderung in der Folge nicht zusprechen (weil es die - unter Umständen auch unrichtige - Meinung vertritt, es handle sich um keine Forderung, die nach dem IESG zu befriedigen ist), so wäre dennoch die Forderung auf den - eine Leistung nicht erbringenden - Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen und der Arbeitnehmer seiner Forderung verlustig.

Es sollte deshalb die bisherige Fassung beibehalten und ergänzend vorgesehen werden, daß den betroffenen Arbeitnehmern und dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds so lange ein gemeinschaftliches Stimmrecht (§ 144 KO, § 40 AO) zusteht, so lange über die Forderung vom Arbeitsamt (Gericht) - aus der Sicht des IESG - nicht rechtskräftig abgesprochen worden ist. Die Ergänzung könnte wie folgt lauten: "Solange über den Anspruch noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, steht den Anspruchsberechtigten und dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ein Stimmrecht zu. Ihnen gebührt nur eine Stimme; sie müssen sich über die Ausübung des Stimmrechtes einigen.". Sollten in diesen Fällen auch Vergleiche in Betracht kommen, so wäre dies entsprechend zu berücksichtigen. In den Erläuterungen könnte darauf hingewiesen werden, daß eine Regelung vorgesehen wird, die die Bestimmungen für ein gemeinschaftliches Stimmrecht, die im § 40 AO und § 144 KO festgelegt werden, übernehmen.

- 9 -

Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, den mit dem § 97 Z. 4 ASGG angeführten letzten Satz - aus Gründen des Zusammenhangs - als zweiten Satz einzuschlieben.

Zu Art. II Abs. 5

Die Wendung "... findet auf Insolvenzfälle, die vor dem 1. 1. 1987 eingetreten sind, keine Anwendung." ist unscharf.

Besser wäre es wohl, etwa zu sagen: "... ist nicht anzuwenden, wenn auch nur eine der Fristen des § 6 Abs. 1 vor dem 1. Jänner 1987 zu laufen begonnen hat.".

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

14. April 1986

Für den Bundesminister:

L o e w e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
f. ayc